

3. Ordnung und Sicherheit

Gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung sowie Sauberkeit im gesamten Erholungsgebiet sind Voraussetzungen für ein angenehmes Zusammenleben und bilden die Grundlage für ein Höchstmaß an Entspannung und Erholungsmöglichkeit.

Das erfordert, daß jeder Besucher sein Verhalten den Interessen der Allgemeinheit unterordnet, die Bestimmungen dieser Ordnung und andere in Frage kommende gesetzliche Bestimmung strikt einhält.

Verstöße gegen diese Ordnung werden mit einem Verwarnungsgeld geahndet (siehe Anlage Pkt. 10) oder im schweren Fall wird ein Verbot zum weiteren Aufenthalt im Geltungsbereich ausgesprochen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren.

Im Erholungsgebiet Talsperre Pöhl ist das Zelten ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Campingplätzen gestattet. Entsprechend der jeweiligen Belegungskonzeption können Zelte, Klappfixe, Wohnwagen, Wohnmobile und Stabilzelte aufgestellt werden.

Die Vergabe der Campingparzellen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Talsperre Pöhl mit Sitz in O-9901 Möschwitz. Wildes und unerlaubtes Zelten ist im gesamten Landschaftsschutzgebiet verboten.

Wohnwagen, Wohnmobile und Stabilzelte können nur mit Genehmigung des Zweckverbandes im Winterhalbjahr auf Jahrestcampingplätzen verbleiben. Eine Haftung für eventuelle Schäden wird nicht übernommen. Es wird empfohlen, wertintensive Gegenstände zu entfernen und die Einrichtung durch geeignete Maßnahmen (Fenster und Türen) zu sichern.

Zur Gewährleistung des Erholungswertes ist auf allen Campingplätzen und Bungalowsiedlungen von 12.30 bis 14.30 Uhr Mittagsruhe und von 22.00 bis 6.00 Uhr Nachtruhe.

In der Zeit vom 15. 5. bis 15. 9. eines jeden Jahres gilt innerhalb der Wohnbereiche ein genereller Baustop. Baustop gilt für alle Arbeiten die Lärm- oder Geruchsbelästigung erzeugen und die Erholung und Entspannung der Nachbarn in Frage stellen.

Veranstaltungen jeglicher Art sind melde- und genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis ist in der Geschäftsstelle einzuholen.

4. Brandschutz

Auf allen Campingplätzen sowie Bungalowsiedlungen gelten für die Einhaltung des Brandschutzes folgende gesetzliche Bestimmungen: Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen vom 2. 7. 1991

Aus Sicherheitsgründen ist das Anlegen von offenen Feuern nur an den gekennzeichneten Feuerstellen gestattet.

Bei langanhaltender Trockenheit werden an Konzentrationspunkten gesonderte Verhältnsregelungen bekanntgegeben.

In allen Erholungseinrichtungen ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern (Propan - Butan) nur bis 10 kg zulässig. Der Tausch der Gasflaschen ist in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Möschwitz möglich. Das Nachfüllen von Brennstoffen auf Kochgeräten ist nur zulässig, wenn sie außer Betrieb und kalt sind.

Eine zweckentfremdete Verwendung der Löschgeräte ist strafbar. Jeder Energieabnehmer ist für eine VDE - normgerechte Installation und Überprüfung seiner elektrotechnischen Anlagen selbst verantwortlich. Veränderungen an der elektrotechnischen Anlage sind nur von einem dazu berechtigten Elektroinstallateur vorzunehmen. Veränderungen an der elektrotechnischen Anlage des Zweckverbandes Talsperre Pöhl sind strengstens untersagt. Zu widerhandlungen werden strafrechtlich geahndet.

5. Straßenverkehr - Parkplätze

Für die Haupt- und Nebenstraßen im gesamten Erholungsgebiet der Talsperre Pöhl gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, Park- und Halteverbote sind strikt zu beachten.

Das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art ist nur auf öffentlichen Parkplätzen einschließlich Kurzzeitparkplätzen und gekennzeichneten Behelfsparkplätzen gestattet. Das Parken von Wohnwagen gespannen und Wohnmobilen ist auf allen Parkplätzen im Erholungsgebiet nur in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr gestattet. Übernachtungen auf Parkplätzen und Liegewiesen sind nicht statthaft. Camper mit Wohnmobil und Wohnwagenspannen nutzen bitte den Standplatz am Parkplatz Möschwitz (Nr. 4).

Ein Befahren, Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf den Liegewiesen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist verboten.

Die Zufahrtsstraßen zu Campingplätzen und Bungalowsiedlungen sind mit höchstens 30 km/h, im Wohnbereich nur mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren.

6. Strand- und Badeordnung

Im gesamten Talsperrengebiet einschließlich der Vorsperren geschieht das Baden auf eigene Gefahr. Das Überschwimmen der Bojenbegrenzung ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Freikörperkultur (FKK) im Gebiet der Talsperre Pöhl ist nur am Strand Helmgrün erlaubt.

Das Mitbringen von Katzen und Hunden auf Liegewiesen und an die Badestrände ist aus hygienischen Gründen untersagt.

Das Weiden, Tränken von Vieh, das Baden von Haus- und Nutztieren sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen ist verboten.

Den Anweisungen der Wasserwacht sollten Sie im eigenen Interesse unbedingt folgen.

7. Sportbootsverkehr, Bootsstegs

Die Wassersportsaison auf der Talsperre Pöhl beginnt am 1. Mai und endet am 30. September. Außerhalb der Saison ist das Befahren der Talsperre mit Sportbooten nur von der Schloßhalbinsel aus, auf der dafür ausgewiesenen Fläche, gestattet. (Wahrung der Ruhe für die auf der Wasserfläche rastenden Zugvögel.)

Das Befahren der Talsperre ist nur mit Sportbooten mit Elektromotor, Segel-, Ruder-, Schlauch- und Paddelbooten, Surfboorden sowie Wasserrettern erlaubt und ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Berechtigungs scheine erhalten Sie in der Geschäftsstelle und in allen Außenstellen des Zweckverbandes. Die bei der Anmeldung erhaltenen Plaketten sind gut sichtbar an das Wasserfahrzeug anzubringen. Der Einsatz von Kajüt-, Hausbooten und Jollenkreuzern ist nicht gestattet.

Der Einsatz von Motorbooten mit Verbrennungsmotor ist nur der Wasserwacht, der Talsperrenmeisterei, der Polizei und dem Zweckverband Talsperre Pöhl gestattet.

Für den verkehrs- und betriebssicheren Zustand ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Alle Wasserfahrzeuge sind nach der Saison von der Wasserfläche bzw. aus der Uferzone zu entfernen.

Das Befahren der durch Bojen abgegrenzten Bereiche ist untersagt. Das Einbringen von Haltebojen für Segelboote ist genehmigungspflichtig.

Das Errichten von Bootsstegen und Bootsständern ist genehmigungspflichtig. Der Rechtsträger der Ständer und Stege ist für eine sichere Betreibung und Wartung verantwortlich. Privatpersonen erhalten keine Genehmigung zur Errichtung von Bootsstegen. Bootsstegs sind außerhalb der Saison aus dem Staubereich zu entfernen und ordnungsgemäß zu lagern.

Wassersportliche Veranstaltungen müssen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Talsperre Pöhl angemeldet werden.

2. Umwelt und Naturschutz

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 15 sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und der Landschaft erforderlich ist.
Im Landschaftsschutzgebiet Talsperre Pöhl sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist daher nicht statthaft:

- häusliche Abwässer und landwirtschaftliche Abprodukte in die Talsperre einzuleiten
- Müll sowie anderen Unrat abzulagern, zu vergraben sowie im Staumauer und in den Zuflüssen zu versenken
- Bäume, Sträucher und geschützte Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen sowie deren willkürlichen Eingriff vorzunehmen, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten.

Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes »Talsperre Pöhl«

- Einfriedungen oder Absperrungen zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturräume;
- Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen;
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen;
- Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder wesentlich zu ändern;
- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu fahren;
- Landschaftsbeanspruchende Pflanzen und Tierarten einzubringen.

1. Erholungseinrichtungen

Um den Charakter der Erholungslandschaft zu wahren, den Veränderungen gesetzlicher Grundlagen und technischer Entwicklung zu entsprechen, erfolgt die Weiterentwicklung des Erholungsgebietes auf der Grundlage eines Flächennutzungsplanes.

An der Talsperre Pöhl sind folgende Einrichtungen vorhanden:

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| Dauercampingplätze | - | Voigtsgrün, Möschwitz/Gunzenberg, Helmsgrün/Schloßhalbinsel, Neudörfel, Neuensalz |
|---------------------------|---|---|

Touristencampingplätze

Campingplätze Segelclubs

- | | |
|---|---|
| - | Möschwitz/Gunzenberg |
| - | Gunzenberg - Plauen, Gansgrün - Reichenbach, Helmsgrün/Schloßhalbinsel - Lengenfeld/Mylau |

Campingplätze Sportclubs

- | | |
|---|---|
| - | Rodlera, Neudörfel, Voigtsgrün, Altensalz |
|---|---|

Befestigte Parkplätze

- | | |
|---|--|
| - | Gunzenberg, Sperrmauer, Jocketa, Neudörfel, Helmsgrün/FKK-Liegewiese, Voigtsgrün |
|---|--|

Behelfsparkplätze

- | | |
|---|---|
| - | Liegewiese Jocketa, Liegewiese Schloßhalbinsel, Liegewiese Gansgrün |
| - | Nähe der Sperrmauer |

Slipanlage

- | | |
|---|------------------|
| - | Hafen Gunzenberg |
| - | Helmsgrün |

Freilichtbühnen

- | | |
|---|--|
| - | Möschwitz/Gunzenberg, Vogtsgrün/Campingplatz Helmsgrün/Schloßhalbinsel |
| - | Jocketa/Talsperrenblick Rodlera/Siedlung Thoßfell |

Stationen Wasservacht

- | | |
|---|--|
| - | Möschwitz, Voigtsgrün, Gansgrün Schloßhalbinsel/Campingplatz |
| - | Helmsgrün/Schloßhalbinsel |
| - | Jocketa/Talsperrenblick |

Jugendherberge

Touristeninformationsstelle

8. Wasservacht

Die Unfallhilfsstellen der Wasservacht Pöhl sind nur bei aufgezogener Flagge besetzt. Die Sturmwarnstelle der Wasservacht ist zu beachten.

Das Schleppen von gekenterten Booten geschieht für das Unfallboot auf eigene Gefahr.

Ruf Wasservacht Hauptstation Möschwitz	Jocketa	231
Unfallnotruf	Plauen	115
Rettungsleitstelle	Plauen	22222

9. Fischerei

Das Angeln in der Talsperre ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Angelkarten erhalten Sie in der Geschäftsstelle und allen anderen Einrichtungen des Zweckverbandes.

10. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- Folgende Ordnungswidrigkeiten werden (durch Kreisinspektoren des Landratsamtes Plauen) mit einem Verwarngeld geahndet:
- Unerlaubtes Benutzen von Sportbooten, Fräjüthbooten und Hausbooten auf der Talsperre Pöhl
 - Unerlaubtes Übernachten auf Booten
 - Unerlaubtes Benutzen von Motorbooten; Ausnahme bilden Boote des Wasserrettungsdienstes, der Wasserwirtschaftsdirektion, der Polizei des Zweckverbandes Talsperre Pöhl, der Binnenschifffahrt Plauen und Begleitboote bei Segelregatten;
 - Unerlaubtes Zelten außerhalb von zugelassenen Zeltplätzen
 - Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür ausgewiesenen und genehmigten Stellen
 - Angeln ohne gültige Angelkarte
 - Unerlaubtes Anbringen und Aufstellen von Werbetafeln (nur an genehmigten Info-Trägern)
 - Ambulante Händler (Kioskbetreiber) dürfen nur auf genehmigten Standplätzen ihre Verkaufseinrichtungen betreiben. Die ordnungsgemäße Müllentsorgung muß gesichert sein. Zu widerhandlungen werden nach dem § 18 AbfG geahndet;
 - Verunreinigung durch Hundekot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere auf Wegen, Kinderspielplätzen, Liegewiesen . . .

Ordnung für das Erholungsgebiet Talsperre Pöhl

Die genannten Beträge sind Rahmensätze, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann. Die Verwaltungsbörde muß in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von diesen Rahmensätzen verlangen.

Ist die Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine (ggf. auch gebührenpflichtige) Verwarnung erteilt werden. Voraussetzung ist das Einverständnis des Täters nach Belehrung und die Zahlung eines Verwaltungsgeldes (§ 56 Abs. 2 OVfG).

11. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Die Ordnung gilt für das Erholungsgebiet Talsperre Pöhl. Die Saison an der Talsperre beginnt am 15. April und endet am 15. Oktober. Eine Nutzung vor und nach der Saison ist nur unter bestimmten Einschränkungen möglich.

Durch diese Festlegungen werden andere gesetzliche Bestimmungen nicht berührt.

Diese Ordnung tritt am 15. 5. 1992 in Kraft. Die Talsperrenordnung vom 6. 1. 1988 wird damit außer Kraft gesetzt.

GLIEDERUNG

1. Erholungseinrichtungen
2. Umwelt und Naturschutz
3. Ordnung und Sicherheit
4. Brandschutz
5. Straßenverkehr und Parken
6. Strand- und Badeordnung
7. Sportbootsverkehr - Bootsstege
8. Wasserwacht
9. Fischerei
10. Verwarnungsverfahren
11. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Liebe Besucher an der Talsperre Pöhl!

Liebe Gäste !

Wir begrüßen Sie bei uns recht herzlich und wünschen Ihnen eine angenehme Zeit und erholsame Tage. Hier bei uns erwartet Sie mehr als nur ein Badesee. An Bord der gastronomisch betreuten Fahrgastschiffe können Sie Rundfahrten unternehmen. In Sportgärteln und mit den verschiedensten Wassersportgeräten, die Sie entleihen können, haben Sie die Möglichkeit der aktiven Erholung. Eine waldreiche Umgebung in hügeliger Landschaft verlockt zu Wanderungen. Mit Bus oder Bahn, aber auch mit dem eigenen Fahrzeug lohnt sich eine Fahrt in die weitere Umgebung. Nicht weit ist es in die benachbarten Gebiete des Frankenalbwaldes oder des Fichtelgebirges. In kurzer Zeit sind Sie in der benachbarten CSFR mit ihrem weltbekannten Böhrerdreieck. Aber auch das nachbarliche Thüringen und das Erzgebirge sind leicht erreichbar. Und vergessen wir auch nicht einen Besuch der Kreisstadt Plauen mit dem Vogtlandmuseum oder einen Gang durch die Drachenhöhle in Syrau. Bei jedem Wetter finden Sie in der umittelbaren oder weiteren Umgebung Unterhaltung und Betätigungsmöglichkeiten.

Doch bitten wir Sie auch von ganzem Herzen, mit beizutragen, daß dies alles erhalten bleibt. Das ist auch der Grund, weshalb wir Ihnen diese Talsperrenordnung in die Hand geben. Es soll keine Reglementierung im alten Sinne sein. Bitte fassen Sie diese Ordnung als eine Art Empfehlung auf, wie Sie das Talsperrengebiet bei Ihrem nächsten Besuch vorzufinden wünschen.

Verstehen Sie die Ordnung nicht als eine Reihe von Verboten, erkennen Sie vielmehr Gebote darin, die zur Erhaltung der Natur beitragen sollen. Nur wenn alle Besucher und Gäste mithelfen, die Ordnung einzuhalten, werden auch unsere Nachkommen in der Zukunft Freude an unserem herrlichen Fleckchen Erde haben.

Sollten Sie trotz unserer vielseitigen Bemühungen Mängel und Schäden feststellen, bitte sagen Sie uns Bescheid. Nur was uns bekannt ist, kann von uns verändert und verbessert werden. Sagen Sie die Unzulänglichkeiten uns, teilen Sie die Annehmlichkeiten unseres Talsperrengebietes anderen mit. Nur dann kann sich unser Gebiet zum Wohle der Gäste und Besucher weiter entwickeln.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und wünsche Ihnen eine gute Zeit!

Ihr

Roland Röhn
Landrat des Kreises Plauen